

GEBÜHRENORDNUNG für Tierärzte/innen

Neue GOT ab 8. Juli 2008 in Kraft:

Zum 8. Juli 2008 trat eine neue Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in Kraft. Sie löst die bisherige GOT aus 1999 ab. Mit der Neufassung der GOT werden die Einzelsätze um 12% angehoben und der Ostabschlag abgeschafft.

Alle in eigener Praxis niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte **sind verpflichtet, die GOT-Mindestsätze einzuhalten.**"

Die GOT ist eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung

Die einzelne Leistung kann mit dem Ein- bis Dreifachen des jeweiligen Gebührensatzes berechnet werden.

Welchen Satz die Tierärztin wählt, hängt vor allem von den Umständen des Falles ab, z.B. der Schwierigkeit oder dem Zeitaufwand der Behandlung.

Die Unterschreitung des Einzelsatzes ist grundsätzlich unzulässig.

Zusätzlich zu den Leistungen werden ggf. angewandte oder abgegebene Arzneimittel oder Materialien sowie Barauslagen für Laborleistungen berechnet. Zum Gesamtbetrag kommt Mehrwertsteuer(19%) hinzu.

Das Gebührenverzeichnis enthält im Teil A Grundleistungen, z.B. „Beratung“, „Allgemeine Untersuchung mit Beratung“, im Teil B Besondere Leistungen, z.B. „Injektion“, „Kastration“, „Verband anlegen“. Fast immer besteht eine Behandlung aus mehreren Schritten, also verschiedenen Positionen des Gebührenverzeichnisses.

Wir beraten Sie gerne!

Lassen Sie sich erklären, welche Untersuchungen für Ihr Tier anstehen und wie wir dann – je nach Diagnose- medizinisch sinnvoll behandeln werden.

Wir klären Sie gerne auch über die voraussichtlichen Kosten auf.

So erhält jede/r Besitzer/in die tierärztliche Versorgung, die für das jeweilige Tier gewünscht wird und den jeweiligen finanziellen Rahmen einhält.